

Asset Management

Vontobel Fund (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Sustainable Bond CHF Concept
- Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept
- Swiss Equity Multi Factor
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend

Die Fondsleitung:

Vontobel Fonds Services AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
8002 Zürich

Inhalt

Inhalt	3
Teil I: Prospekt	5
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	5
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	5
1.2 Laufzeit	5
1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	5
1.4 Rechnungsjahr	6
1.5 Prüfgesellschaft	6
1.6 Anteile	6
1.7 Kotierung und Handel	8
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	8
1.9 Verwendung der Erträge	9
1.10 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	9
1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	9
1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	19
1.10.3 Sicherheitenstrategie	19
1.10.4 Der Einsatz von Derivaten	19
1.11 Nettoinventarwert	20
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	20
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	20
1.12.2 Total Expense Ratio	21
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	21
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	21
1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	21
1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	21
1.13 Einsicht der Berichte	21
1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds	21
1.15 Die wesentlichen Risiken	22
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	26
2 Informationen über die Fondsleitung	26
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	26
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	26
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	26
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	26
2.5 Übertragung der Anlageentscheide	26
2.6 Übertragung der Anlageberatung im Bereich Nachhaltigkeit	27
2.7 Übertragung weiterer Teilaufgaben	27
2.8 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	27
3 Informationen über die Depotbank	27
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	27
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	27
4 Informationen über Dritte	28
4.1 Zahlstellen	28
4.2 Vertreiber	28
5 Weitere Informationen	28
5.1 Nützliche Hinweise	28
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	28
5.3 Verkaufsrestriktionen	28
6 Weitere Anlageinformationen	29
6.1 Bisherige Ergebnisse	29
6.2 Profil des typischen Anlegers	29
6.2.1 Sustainable Swiss Equity	29
6.2.2 Sustainable Swiss Equity Income Plus	29

6.2.3	Ethos Equities Swiss Mid & Small	29
6.2.4	Sustainable Swiss Franc Corporate Bond	29
6.2.5	Pension Invest Yield	29
6.2.6	Pension Invest Balanced	29
6.2.7	Sustainable Bond CHF Concept	29
6.2.8	Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept	29
6.2.9	Swiss Equity Multi Factor	29
6.2.10	Sustainable Swiss Mid & Small Companies	29
6.2.11	Sustainable Swiss Dividend	29
6.3	Verantwortungsvolles Investieren	30
6.3.1	Allgemein	30
6.3.2	Nachhaltigkeitsansätze für "Sustainable Global Equity ex CH Concept"	30
6.3.3	Nachhaltigkeitsansätze für "Sustainable Swiss Franc Corporate Bond" und "Sustainable Bond CHF Concept"	31
6.3.4	Nachhaltigkeitsansätze für "Sustainable Swiss Equity", "Sustainable Swiss Equity Income Plus", "Swiss Equity Multi Factor", "Sustainable Swiss Mid & Small Companies" und "Sustainable Swiss Dividend"	32
6.3.5	Nachhaltigkeitsansätze für "Ethos Equities Swiss Mid & Small"	34
6.3.6	Nachhaltigkeitsansätze für "Pension Invest Yield" und für "Pension Invest Balanced"	35
6.4	Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes	36
7	Ausführliche Bestimmungen	36
	Tabelle 1	37
	Teil II: Fondsvertrag	42
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	42
§ 2	Der Fondsvertrag	42
§ 3	Die Fondsleitung	42
§ 4	Die Depotbank	42
§ 5	Die Anleger	43
§ 6	Anteile und Anteilsklassen	44
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	46
§ 8	Anlageziel und Anlagepolitik	46
§ 9	Flüssige Mittel	56
§ 10	Effektenleihe	56
§ 11	Pensionsgeschäfte	56
§ 12	Derivate	56
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	60
§ 14	Belastung des Fondsvermögens	60
§ 15	Risikoverteilung	60
§ 16	Berechnung des Nettoinventarwertes	63
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	65
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	66
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	66
§ 20	Rechenschaftsablage	69
§ 21	Prüfung	69
§ 22	69	
§ 23	69	
§ 24	Vereinigung	70
§ 25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	70
§ 26	71	
§ 27	71	

Teil I: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Vontobel Fund (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Sustainable Bond CHF Concept
- Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept
- Swiss Equity Multi Factor
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Vontobel Fund (CH) wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank Vontobel AG als damalige Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 24. Oktober 2008 genehmigt.

Die Teilvermögen Sustainable Bond CHF Concept, Sustainable Balanced Allocation CHF, Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept und Swiss Equity Multi Factor wurden per 1. Mai 2017 von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung übernommen. Per 30. Oktober 2017 wurden diese kollektiven Kapitalanlagen in den Vontobel Fund (CH) Umbrella transferiert. Mit Wirkung per 31. März 2021 wurde das Teilvermögen Sustainable Balanced Allocation CHF als übertragendes Teilvermögen mit der Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Pension Invest Balanced vereinigt. Mit Genehmigung der FINMA wurden die Anlagefonds Sustainable Swiss Mid & Small Companies, nach vorgängiger Umwandlung des

Anlagefonds von einem vertraglichen Anlagefonds der Art "Effektenfonds" in einen vertraglichen Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", und Sustainable Swiss Dividend mit Wirkung per 31. März 2021 als neue Teilvermögen in den Vontobel Fund (CH) übertragen. Der Sustainable Swiss Mid & Small Companies wurde von der FINMA erstmals am 16. Dezember 1991 genehmigt und der Sustainable Swiss Dividend wurde von der FINMA erstmals am 17. Juli 1996 genehmigt. Mit Verfügung vom 28. Dezember 2023 hat die FINMA den Sustainable Swiss Equity Income Plus als neues Teilvermögen genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 %.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis zum letzten Tag im Februar. Für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus läuft das erste Rechnungsjahr vom Datum der Lancierung bis zum 28. Februar 2025.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe

von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Für die Teilvermögen bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.

Die AE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AE-Klasse Anleger, die eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in diese AE-Klasse unterzeichnet haben. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AE-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der AE-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die AG-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AG-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AG-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der AG-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die AI-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AI-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss

Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“.

Die AN-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Die Anleger der AN-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.

Die G-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“.

Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über

ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die NV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der NV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die R-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R-Klasse Personen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die RV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der RV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Zudem müssen bei der RV-Klasse ausschliesslich Personen über die vorerwähnten Einrichtungen angeschlossen sein, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effekthändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht

als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.

Die YV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der YV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Für diese Anteilsklasse ist als zugelassener Anleger ausschliesslich die Vontobel 3a-Vorsorgestiftung vorgesehen. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinzahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag ge-

regelt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine allfällige Umtauschkommission erhoben. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt. Dies funktioniert folgendermassen:

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen die Summe der Rücknahmen von Anteilen in einem Teilvermögen übersteigt, so wird der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen um die Nebenkosten (namentlich Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (sogenannter „Swing Factor“), erhöht. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Rücknahmen die Summe der Zeichnungen von Anteilen in einem Teilvermögen übersteigt, so wird der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen um die Nebenkosten (namentlich Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen (sogenannter „Swing Factor“) reduziert. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Gleichen sich Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilsklassen aus, so fallen durch den Netting-Effekt keine Transaktionskosten an und der modifizierte Nettoinventarwert entspricht dem Nettoinventarwert.

Der sogenannte Swing-Factor beträgt höchstens 1.00% des Nettoinventarwerts. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags (Nettorücknahmen) 10 % des gemäss § 16 des Fondsvertrags berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftrages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Nettoerträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen jedes Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen Pension Invest Balanced und Pension Invest Yield beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 in seiner jeweils gültigen Fassung (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit insbes. Art. 53 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)]. Die genannten Teilvermögen können unter anderem im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden. Die Bestimmungen der Kollektivanlagen-gesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG und der BVV 2 nicht strenger sind.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 – 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Sustainable Swiss Equity

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration", "Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz" und "Stewardship (Active Ownership)" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis

höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben;

ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnten Anlagen;

ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ac) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ad) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;

bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;

bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen;

cb) Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

b) Sustainable Swiss Equity Income Plus

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation möglichst hohe Erträge primär mittels Anlagen in Aktien von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, zu erzielen, wobei zudem eine Derivat-Strategie mit Hilfe gedeckter Call-Optionen verfolgt wird, die darauf abzielt, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Im Gegenzug wird bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt. Der Vermögensverwalter kann diese Derivat-Strategie nach eigenem Ermessen zeitweise nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**", "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" und "**Stewardship (Active Ownership)**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. b) das Vermögen des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
- ab) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
- ae) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter offener kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ad) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ae) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ba) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen, hiervon ausgenommen sind Derivate;
- bb) Anlagen gemäss lit. aa) insgesamt höchstens 10 %, sofern es sich um Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als einer Milliarde Schweizer Franken (CHF) handelt;
- bc) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss lit. ab);
- bd) Anlagen gemäss lit. ae) insgesamt höchstens 10 %.

c) Ethos Equities Swiss Mid & Small

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen, unter Berücksichtigung der 8 Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen anwendet (wie weiter unten in Ziff. 6.3 erläutert), zu erzielen.

Für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small hat die Fondsleitung zusammen mit dem Vermögensverwalter Vontobel Asset Management AG mittels eines Anlageberatungsvertrages die Ethos Services SA, Genf, damit beauftragt, dem Vermögensverwalter bei der Anlageverwaltung des Teilvermögens im Bereich der Nachhaltigkeit beratend zu unterstützen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Ethos Services SA erstelltes Nachhaltigkeitsrating, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben und die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten; als Un-

ternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche im EXTRA (SPI-EXTRA) enthalten sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse oder Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen.

d) Sustainable Swiss Franc Corporate Bond

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Erträge mittels Anlagen im Schweizer Franken (CHF) Obligationenmarkt schweizerischer und ausländischer Emittenten ("Domestic" und "Foreign Bonds") zu erzielen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes Nachhaltigkeitsrating, welches auf Daten von externen Datenanbietern, direkt zur Verfügung gestellten Daten von Unternehmen und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen basiert, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens drei Viertel des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes und Schuldverschreibungen, die durch Anlagen gesichert sind; ausgenommen sind Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland begeben wurden oder durch diese garantiert sind;
- ab) geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen in Derivaten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) (inklusive Options- und Wandelanleihen) zugrunde liegen, sicherstellen;
- ac) Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) oben oder Zinssätze zugrunde liegen.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

- b) Bis höchstens ein Viertel des Vermögens dieses Teilvermögens kann in direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen, die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland begeben wurden sowie in Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angelegt werden.
- Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.
- c) Wenn für das Teilvermögen zufolge Ausübung von Wandel- und Optionsrechten Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erworben werden, sind diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innert angemessener Frist zu veräussern. Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte darf 10 % des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung stellt bei indirekten Anlagen sicher, dass die Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss lit. a) und b) oben jeweils auf konsolidierter Basis eingehalten werden.
- e) Der Anteil der indirekten Anlagen über Zielfonds ist auf 10 % des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
- f) Das Vermögen des Teilvermögens kann bis zu höchstens 10 % in Anlagen investiert werden, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen.

e) Pension Invest Yield

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner soll in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- mindestens 60 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vor-
- genannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
- höchstens 35 % in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- höchstens 25 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- höchstens 20 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen
- höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solchen Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;
- höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und e) genannten Anlagen.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2 wie in Abschnitt 1.10 beschrieben.

f) Pension Invest Balanced

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben ge-

mäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner soll in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 40 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
- b) höchstens 50 % in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 30 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 20 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen;
- e) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- f) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die

den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;

- g) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und e) genannten Anlagen.

Neben den für dieses Teilvermögen als übrige Fonds für traditionelle Anlagen geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2 wie in Abschnitt 1.10 beschrieben.

g) Sustainable Bond CHF Concept

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen laufenden Ertrag zu erzielen. Das Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen. Die Auswahl der Titel richtet sich nach den Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes gemäss Ziff. 6.3.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes Nachhaltigkeitsrating, welches auf Daten von externen Datenanbietern, direkt zur Verfügung gestellten Daten von Unternehmen und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen basiert, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend mindestens 90 % des Fondsvermögens in:
- aa) auf CHF lautende Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner sowie nicht wandelbare CHF-Anleihen ausländischer Schuldner mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) und ab) erwähnten Anlagen;
 - ae) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend höchstens 10% des Fondsvermögens investieren in:
- ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - bd) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
- ca) andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;
 - cb) Strukturierte Produkte gemäss lit. ad) vorstehend höchstens 15 %;
 - cc) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss lit. ae) vorstehend höchstens 20 %
 - cd) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen.

Sollte sich das Rating einer Obligation oder eines fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiers verschlechtern und unterhalb des Mindestratings von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating fallen, ist dieser Titel unter

Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Monaten zu veräussern.

Der Referenzindex des Teilvermögens ist der SBI Rating AAA-BBB. Dieser Index enthält ausschliesslich auf Schweizer Franken lautende Investment-Grade-Anleihen mit Laufzeiten von über einem Jahr und einem Emissionsvolumen von mehr als 100 Millionen Schweizer Franken. Im SBI sind hauptsächlich die folgenden Sektoren vertreten: Banken, Industrie und öffentliche Hand. Dieses Teilvermögen wird in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange AG unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SIX Swiss Exchange AG leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SBI® (der "Index") erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Index zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SIX Swiss Exchange AG ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SIX Group, SIX Swiss Exchange®, SPI® und Swiss Bond Index (SBI)® sind in der Schweiz und/oder im Ausland eingetragene Marken der SIX Group AG bzw. SIX Swiss Exchange, deren Verwendung lizenzpflichtig ist.

h) Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum. Das Teilvermögen investiert in Aktien weltweit (ohne Schweiz). Die Auswahl der Titel richtet sich nach den Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes nach Ziff. 6.3.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes Nachhaltigkeitsrating, welches auf Daten von externen Datenanbietern, direkt zur Verfügung gestellten Daten von Unternehmen und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen basiert, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) nachstehend mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien des Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von c) nachstehend höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die die Kriterien gemäss lit. aa) nicht erfüllen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von ausländischen Emittenten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;
 - cb) Strukturierte Produkte und Derivate gemäss lit. ac) und ad) vorstehend höchstens 35 %;
 - cc) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen.

i) Swiss Equity Multi Factor

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs in Schweizer Franken (CHF) durch Investitionen in den Schweizer Aktienmarkt zu erzielen. Dabei wird der Grundsatz der Risikodiversifikation berücksichtigt. Die Fondsleitung bietet indes keine Gewähr dafür, dass dieses Ziel auch erreicht wird.

Die Swiss Equity Multi Factor Strategie verfolgt einen systematischen Investitionsansatz und richtet das Portfolio primär auf die systematischen Faktoren Value, Qualität, Momentum, Grösse und Risiko sowie auf den Aktienmarktfaktor selbst aus. Diese Faktoren sind die systematischen Renditequellen, die den Grossteil der Aktienmarktrenditen erklären. Die Strategie kombiniert diese Faktoren gemäss dem Grundsatz der Risiko-diversifikation zu einem Multi-Faktor-Portfolio und strebt eine im Vergleich zu einem traditionellen, nach Marktkapitalisierung gewichteten Portfolio attraktivere langfristige Rendite an. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen sowie die Berücksichtigung der einzelnen Faktoren innerhalb des Portfolios erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle. Neben den Faktoreigenschaften werden dafür auch die Bewertung und das makroökonomische Umfeld berücksichtigt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration", "Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz" und "Stewardship (Active Ownership)" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. aa) er-wähnten Anlagen;
- ac) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben er-wähnte Anlagen investieren.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen ge-mäss lit. ac) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Ver-mögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in-vestieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse ausserhalb der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. ba) und bb) erwähnte Anlagen;
- bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben er-wähnte Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anla-gebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teil-vermögen beziehen, einzuhalten:
- ca) Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchst-ens 30 %;
- cb) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %;
- cc) höchstens 30 % in Beteiligungswertpapiere und -wert-rechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Schweizer Franken (CHF).

j) Sustainable Swiss Mid & Small Companies**Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich da-rin, durch die Anlage in Beteiligungswertpapiere von mittleren und kleinen Schweizer Unternehmen einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentli-ches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unter-nehmensführung («ESG», «Environment, Social, Gover-nance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsan-sätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration", "Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz" und "Stewardship (Ac-tive Ownership)" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen inves-tiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Daten-abdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Aus-schlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensfüh-rung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäfts-tätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuni-versum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Auf-nahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informatio-nen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen för-dert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirt-schaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken be-zeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmens-führung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Ein-treten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die be-sonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind eben-falls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) min-destens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genuss-scheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivi-tät in der Schweiz haben;
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben er-wähnten Anlagen;
- ac) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende struktu-rierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emitten-ten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.

Als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche im EXTRA (SPI-EXTRA) enthalten sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse, Sitz oder wirtschaftlicher Aktivitäten den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Fondsvermögen bezieht, einzuhalten:
- ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen.
 - cb) andere Effektenfonds und andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

k) Sustainable Swiss Dividend

Anlageziel

Das Anlageziel des Sustainable Swiss Dividend besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen bzw. ausweisen dürften, zu erzielen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**", "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" und "**Stewardship (Active Ownership)**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäfts-

tätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz oder wirtschaftlicher Tätigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben; die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Fondsvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen.
- cb) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. § 15) ersichtlich.

1.10.3 Sicherheitenstrategie

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des jeweiligen Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;
- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30 % des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens ausmacht;
- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;
- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in

der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschlüsse:

SICHERHEIT	BANDBREITEN
Bargeld	0 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0 % - 3 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2 % - 5 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2 % - 7 %
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5 % - 13 %

1.10.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small keine Derivate ein.

In Bezug auf die Teilvermögen darf die Fondsleitung Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung kommt für die folgenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Für die folgenden Teilvermögen bilden Derivate Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt:

- Sustainable Swiss Equity
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Swiss Equity Multi Factor

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt- Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird

dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Bei der Risikomessung kommt für die folgenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz II zur Anwendung:

- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Sustainable Bond CHF Concept
- Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend

Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z. B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die einzelnen Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100 % des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Maximale Management Fee der Fondsleitung. Diese sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen.

Ausserdem werden aus der Management Fee Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospekts bezahlt.

Weiter können aus der Management Fee die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Anlageberatung im Bereich der Nachhaltigkeit

Service Fee zugunsten der Fondsleitung. Diese ist der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen und wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Leitung, die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Weiter können damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Fondsadministration (insbesondere Berechnung der Nettoinventarwerte; Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Führung der Buchhaltung);
- Betrieb der mit den übertragenen Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben;
- Beratung bei der Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten;
- Compliance sowie Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften;
- Unterstützung bei der Erstellung des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes, des Basisinformationsblatts sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen.

Weitere Nebenkosten:

Kommission auf dem Bruttobetrag der Ausschüttung zugunsten der Fondsleitung (nur bei der A-, AE-, AG-, AI, AN-, R- und S-Klasse)	max. 0.25 %
--	-------------

Zusätzlich können jedem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten

können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50 % (beim Sustainable Bond CHF Concept und Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept höchstens 3.00 %) p. a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, angegeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen:

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden.

- Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden, und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Vontobel Fund (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den

Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in der Hebelwirkung (Leverage), im Liquiditätsrisiko, im allgemeinen Marktrisiko, in den mit Anlagen in Emerging Markets verbundenen Risiken und in der Risikostreuung.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Teilvermögen können insbesondere den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

a) Liquiditätsrisiko:

Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Sofern ein Teilvermögen in kleine und mittlere Unternehmen investiert, wird darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen meist engere Märkte als grosse Unternehmen aufweisen. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Fondsvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC Titeln das Market Making eingestellt werden. Bei ungewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn das Marktvolumen besonders niedrig ist, kann es für ein Teilvermögen schwierig sein, manche seiner Anlagen zu bewerten und/oder mit ihnen zu handeln, insbesondere, um umfangreiche Rücknahmeanträge zu erfüllen.

b) Allgemeines Marktrisiko:

Die Teilvermögen können in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

c) Risiken im Zusammenhang mit Emerging Markets:

Die Fondsleitung kann einen im Fondsvertrag bestimmten Teil des Vermögens der Teilvermögen in Anlagen mit Emittenten aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, ist nicht abschliessend und unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie den Teilvermögen nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.

d) Risiken im Zusammenhang mit High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung eine schwache Bonität bzw. eine geringe Kreditqualität ("Non-Investment Grade") aufweisen (sog. High

Yield Bonds) und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen eintreten könnte.

- e) Risiken im Zusammenhang mit forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapieren

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. „Asset Backed Securities“ oder „ABS“) sind mit Vermögensgegenständen (Assets) unterlegte (Backed) Wertpapiere (Securities). Sie dienen der Liquiditätsbeschaffung von Unternehmen und entstehen durch die Veräusserung eines Forderungsbestands an eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle „SPV“), die sich durch die Emission von mit diesen Forderungen besicherten Wertpapieren (Verbriefung) am Kapitalmarkt refinanziert.

Hypotheckenbesicherte Wertpapieren (sog. „Mortgage Backed Securities“ oder „MBS“) sind mit Hypothekenfinanzierungen besicherte Wertpapiere, die im Rahmen einer Verbriefung von einer Zweckgesellschaft an Investoren emittiert werden. MBS gehören zur Gruppe der Asset-Backed Securities und werden nach Art der verbrieften Hypotheken in Gewerbeimmobilien („sog. Commercial Mortgage-Backed Securities“ oder „CMBS“) und in Hypotheken für Eigenheime (sog. „Residential Mortgage-Backed Securities“ oder „RMBS“) differenziert. MBS und andere ABS werden insbesondere von der Regierung der Vereinigten Staaten, von privaten Wirtschaftsunternehmen und dem Agency-Sektor begeben (sog. „Agency MBS“).

Agency MBS werden in der Regel von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen wie der Government National Mortgage Association (auch bekannt als GNMA oder Ginnie Mae), der Federal National Mortgage Association (auch bekannt als FNMA oder Fannie Mae) oder der Federal Home Loan Mortgage Corp. (auch bekannt als Freddie Mac) ausgegeben. GNMA Anleihen werden zum Teil durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung gesichert und sind somit geringeren Ausfallrisiken ausgesetzt. Bei den FNMA und Freddie Mac Wertpapieren fehlt es dagegen an einer vergleichbaren Absicherung, da diese lediglich staatlich gefördert werden. Das Ausfallrisiko ist jedoch letztlich noch als geringer als bei von privaten Wirtschaftsunternehmen begebenen Wertpapieren einzustufen.

Mit einem Engagement in MBS und (andere) ABS besteht insbesondere das Risiko von veränderten Gegenparteien.

- f) Risiken im Zusammenhang mit Pflichtwandelanleihen
Pflichtwandelanleihen (sog. „Contingent Convertible Bonds“ oder „CoCo-Bonds“) sind festverzinsliche Wertpapiere, die automatisch in Aktien umgewandelt werden, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte „Trigger“) eintreten wie beispielsweise dass der Emittent eine vordefinierte Eigenkapitalquote unterschreitet. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese

Anlagen signifikante Risiken beherbergen, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, das Kapitalstrukturinvestitionsrisiko, das Laufzeitverlängerungsrisiko sowie ein branchenspezifisches Risiko.

- g) Risiken im Zusammenhang mit Katastrophen-Anleihen und Versicherungsverbriefungen

Katastrophen-Anleihen (sog. „Cat-Bonds“) und Versicherungsverbriefungen (sog. „Insurance Linked Securities“ oder „ILS“) dienen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintritt von Versicherungsereignissen erwachsen können, über den Kapitalmarkt abzusichern. ILS sind Wertpapiere (mehrheitlich in Form von Anleihen aber teilweise auch in Form von Notes, Derivaten oder Vorzugsaktien), deren Wertentwicklung sowie gegebenenfalls Coupon- bzw. Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (beispielsweise Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen und ähnliche ausserordentliche Versicherungsereignisse) abhängt.

Bei Anlagen in Cat-Bonds und ILS besteht das Risiko des Eintrittes eines bestimmten Versicherungsereignisses für die Entwicklung der Anlage im Vordergrund: tritt ein Versicherungsereignis ein und werden dabei die definierten Schwellenwerte überschritten, so kann sich der Wert der Anlage bis zu einem Totalausfall reduzieren. Das Risiko des Eintrittes eines Versicherungsereignisses basiert sodann auf Risikomodellen, die naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet sind.

ILS haben in der Regel eine längere Laufzeit und werden OTC gehandelt. Da es keinen standardisierten Sekundärmarkt gibt, sind diese Kontrakte und Verträge nicht handelbar. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Liquidität eingeschränkt sein kann und die Rücknahme der Anteile verzögert wird.

- h) Währungsrisiko: Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedenen Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.
- i) Emittentenrisiko: Unter dem Emittentenrisiko versteht man das Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren zahlungsunfähig wird und die Inhaber der Wertpapiere ihr eingesetztes Kapital verlieren. Eine wichtige Rolle spielt das Emittentenrisiko bei Forderungswertpapieren und -wertrechten, aber auch bei Derivaten wie Optionsscheinen oder Zertifikaten. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab.
- j) Abwicklungsrisiko: Durch die Anlage an den Finanzmärkten ist der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass die Abwicklung mit einem Abschlag

erfolgt oder dass Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht übermittelt werden.

- k) Betriebsrisiko: Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Versagen, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- l) Gegenparteirisiken: OTC-Geschäfte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
- m) Konzentration der Anlagen / Risikostreuung: Die Fondsleitung ist bestrebt, durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten ein diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Auch können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.
- Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity: Bei Emittenten bzw. Schuldner, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Bond CHF Concept: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teilvermögens je nach Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen erheblich schwanken können. Im Zusammenhang mit Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, besteht ein Wechselkursrisiko. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Zudem gilt für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der starken Abhängigkeit des Wertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz und in der starken Fokussierung des Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der

im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Zur Verringerung dieser Risiken werden die Emittenten sorgfältig überprüft und laufend überwacht und eine breite Streuung durch Anlagen in Instrumente tiefer Bonität angestrebt.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Due Diligence Prozess beim Erwerb von Zielfonds:

Dem Investitionsentscheid geht ein Due Diligence Prozess voraus. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Die Zielfonds werden nach qualitativen und quantitativen Kriterien analysiert und ausgewählt.

Bei der quantitativen Anlage werden folgende Kriterien herangezogen:

- Performance
- Risikokennziffern.

Bei der qualitativen Analyse werden folgende Kriterien herangezogen:

- Kontinuität im Management
- Anlagephilosophie
- Fondsstruktur
- Fondsrating

Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Mid & Small Companies: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass sich der Wert der Anlagen nach dem jeweiligen Marktwert richtet. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Nebenwerte reagieren in der Regel schneller und stärker auf Marktbewegungen als Blue Chips. In konjunkturellen Aufschwüngen entwickeln sich die Kurse von Nebenwerten meist überdurchschnittlich, während sie in Rezessionsphasen in der Regel überproportional nachgeben. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz herausbekommen.

Kleine und mittlere Unternehmen weisen meist engere Märkte als grosse Unternehmen auf. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Fondsvermögens grösseren

Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC Titeln das Market Making eingestellt werden.

Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Dividend: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der starken Abhängigkeit des Wertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz und in der starken Fokussierung des Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Zudem gilt für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus: Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in der starken Abhängigkeit des Wertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz und in der starken Fokussierung des Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Mit Hilfe gedeckter Call-Optionen wird darauf gezielt, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Dafür wird bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt.

Bei Emittenten bzw. Schuldner, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %, da einzelne Emittenten bereits eine Gewichtung von nahezu 20 % aufweisen und eine aktive Übergewichtung dieser Emittenten möglich sein soll. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen

jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen mit Bezug zu ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Themen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physisches Klimarisiko) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Klimawandelrisiko). Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken schaffen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie tatsächlich oder potenziell wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für die angestrebte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Nachhaltigkeitsrisiko sowie betroffener Region und Anlageklasse. In der Regel wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Vermögensanlage eine negative Auswirkung auf deren Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende standardisierte Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren

Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung überwacht mittels geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese angemessen liquide sind, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Zudem werden die Teilvermögen unter Berücksichtigung von verschiedenen Stressszenarien auf Liquiditätsrisiken hin überprüft.

Die Fondsleitung überprüft regelmässig die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements. Sie führt zudem regelmässig eine Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch.

Soweit entsprechende Informationen vorliegen, überprüft die Fondsleitung auch regelmässig die Zusammensetzung des Anlegerkreises eines Teilvermögens, um potenzielle Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu bewerten.

Die Liquiditätsrisiken werden in Kapitel 1.15 «Die wesentlichen Risiken» näher beschrieben.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 1. April 2024 insgesamt 39 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 18'471 Mio. belief.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich. Die Internet-Adresse der Vontobel Gruppe lautet: www.vontobel.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

- Dominic Gaillard, Direktor, Bank Vontobel AG, Präsident
- Dorothee Wetzler, Direktorin, Vontobel Asset Management AG
- Felix Lenhard, Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung:

- Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender ad interim
- Madeleine Galgiani, Stv. Direktorin, Vontobel Fonds Services AG
- Kristine Schubert, Stv. Direktorin, Vontobel Fonds Services AG

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 4 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Vontobel Fonds Services AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, Zürich.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, übertragen. Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor hat die Vontobel Asset Management AG die Anlageentscheide teilweise an die Vontobel Asset Management S.A, Niederlassung München, ebenfalls eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, weiterübertragen.

Die Vontobel Asset Management AG wurde am 16. Dezember 2014 mit Eintragung ins Handelsregister gegründet. Vontobel Asset Management AG wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mittels Verfügung vom 20. März 2015 die Bewilligung als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) erteilt.

Die Gesellschaft hat das aus der Bank Vontobel AG ausgegliederte Asset Management übernommen und zeichnet sich damit durch ihre Expertise in der Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden, der Anlageberatung von ausländischen Anlagefonds, in der Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen und im internationalen Research aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Vontobel Fonds Services AG und der Vontobel Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Vontobel Asset Management S.A, Niederlassung München, ist die Niederlassung der Vontobel Asset Management S.A., einer von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) nach Luxemburger Recht zugelassenen und beaufsichtigten EU-Verwaltungsgesellschaft.

Die Vontobel Asset Management S.A, Niederlassung München, zeichnet sich durch ihre Expertise im Bereich quantitativer Anlagen und researchbasierter Vermögensverwaltung aus. Die teilweise Weiterübertragung der Anlageentscheide und deren Ausführung und Abwicklung von der Vontobel Asset Management AG an die Vontobel Asset Management S.A, Niederlassung München, regelt ein Vertrag zwischen diesen beiden Gesellschaften.

2.6 Übertragung der Anlageberatung im Bereich Nachhaltigkeit

Die Fondsleitung hat im Weiteren zusammen mit der Vermögensverwalterin Vontobel Asset Management AG für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small mittels eines Anlageberatungsvertrages die Ethos Services SA, Genf, damit beauftragt, die Vermögensverwalterin bei der Anlageverwaltung des Teilvermögens im Bereich der Nachhaltigkeit beratend zu unterstützen.

Die Vermögensverwalterin Vontobel Asset Management AG hat für die Teilvermögen Pension Invest Yield und Pension Invest Balanced mittels eines Anlageberatungsvertrages die Inrate AG, Zürich, damit beauftragt, die Vermögensverwalterin bei der Anlageverwaltung dieser Teilvermögen im Bereich der Nachhaltigkeit und des Öko-Rating beratend zu unterstützen.

2.7 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die abgeschlossenen Verträge zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.

Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung und Bank Vontobel AG abgeschlossene Verträge.

2.8 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Bei sämtlichen Teilvermögen übt die Fondsleitung die Mitgliedschaftsrechte aktiv aus. Sie wird dabei von Ethos Services SA und von BMO Asset Management Limited, zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmungen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die Grundlagen dafür bilden die von Ethos Services SA und BMO Asset Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit einer nachhaltigen Anlagepolitik abgestimmt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte umfasst die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Voting). Voting hat mittel- bis langfristig zum Ziel, Verbesserungen in der Corporate Governance, im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens und der sozialen, ethischen sowie umweltverträglichen Verantwortung etc. der Unternehmen zu erzielen und damit für den Anleger einen Wertzuwachs (Shareholder Value) zu erzielen.

Die genauen Ausführungen der Aufträge regeln die zwischen der Vontobel Fonds Services AG und Ethos Services SA, resp. BMO Asset Management Limited abgeschlossenen Verträge.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG.

Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer Bank nach deutschem Recht, die ihrerseits eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA), ist. Das Eigenkapital der State Street Bank International GmbH, München, beträgt zum 31. Dezember 2023 109'368'445,00 EUR.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, liegen in den Bereichen:

— Depotbank für schweizerische Anlagefonds,

- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (agents) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für

den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind:

- State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich
- Bank Vontobel AG, Zürich

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Vontobel Asset Management AG, Zürich
- Ethos Services SA, Genf

Weitere Vertreiber können bestellt werden.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
 ISIN-Nummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
 Rechnungseinheit: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.vontobel.com/AM abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Für die Teilvermögen Sustainable Bond CHF Concept und Sustainable Swiss Franc Corporate Bond erfolgt am 31. Dezember jeweils keine Preisveröffentlichung.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

- b) Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2 Profil des typischen Anlegers

6.2.1 Sustainable Swiss Equity

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.2 Sustainable Swiss Equity Income Plus

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.3 Ethos Equities Swiss Mid & Small

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.4 Sustainable Swiss Franc Corporate Bond

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.5 Pension Invest Yield

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.6 Pension Invest Balanced

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial suchen. Die Anleger können zeitweilige grössere Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.7 Sustainable Bond CHF Concept

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (mind. 3 Jahre), die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Teilvermögen letztlich das Anlageziel erreichen wird.

6.2.8 Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.9 Swiss Equity Multi Factor

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.10 Sustainable Swiss Mid & Small Companies

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.11 Sustainable Swiss Dividend

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen und Wert auf überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge legen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden

Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.3 Verantwortungsvolles Investieren

6.3.1 Allgemein

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für nachhaltiges Investieren ist noch in der Entwicklungsphase. Es entstehen zudem fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt (*Environmental*, "E"), Soziales (*Social*, "S") und die Unternehmensführung (*Governance*, "G") betreffenden Aspekten ("**ESG-Faktoren**") bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von "Nachhaltigkeit" oder auch "ESG" zusammengefasst werden können, kann darunter die Umsetzung der Grundsätze für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung verstanden werden. Eine Entwicklung kann dann als nachhaltig gelten, wenn sie den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung ihres Bedarfes zu verbauen (Definition gemäss Bruntland-Kommission 1987, Rio-Weltgipfel 1992 und lokale Agenda 21 der Vereinten Nationen).

Eine Unternehmung gilt dann als nachhaltig, wenn durch ihre Tätigkeiten dauerhaft positive Wirkungen zur Erreichung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ausgehen, was mittels kontinuierlicher Optimierung von Prozessen und Produkten bzw. Dienstleistungen unterstützt werden kann.

6.3.2 Nachhaltigkeitsansätze für "Sustainable Global Equity ex CH Concept"

Bei den Anlagen des Teilvermögens "Sustainable Global Equity ex CH Concept" werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Die Teilvermögen werden im Einklang mit der Auffassung des Vermögensverwalters von angemessenen ethischen und nachhaltigen Grundsätzen geprüft. **Die Teilvermögen streben keine Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren an, sondern schliessen Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, auf der Grundlage bestimmter Schwellenwerte aus. Aus ökologischen Gründen schliessen die Teilvermögen Unternehmen aus, die in den Bereichen Kernenergie, Chlorchemie, Agrochemikalien, Gentechnik, Fluggesellschaften, Öl- und Kohleabbau sowie Fracking tätig sind. Aus sozialen Gründen schliessen die Teilvermögen Unternehmen aus, die gegen die Menschenrechte verstossen oder in den Bereichen Pornografie, Glücksspiel, militärische Ausrüstung oder Tabak tätig sind. Emittenten, welche in den vorgenannten kontroversen Aktivitäten mehr als 5 % ihrer Einnahmen generieren, werden ausgeschlossen. Darüber hinaus investieren wir nicht in Unternehmen, die Streubomben oder Landminen herstellen (Nulltoleranz). Bei**

staatlichen Emittenten schliessen die Teilvermögen Emittenten aus, die sich nicht für den Klimaschutz einsetzen (Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens) und solche, die die Menschenrechte verletzen, die Todesstrafe anwenden und/oder eine sehr niedrige Friedens- und Sicherheitseinstufung haben (gemäss dem Global Peace Index). Nicht explizit ausgeschlossen, aber von Fall zu Fall bewertet werden Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen oder Alkohol zu tun haben, sowie Unternehmen, die gegen Korruption, Bestechung, Datenschutzbestimmungen, Arbeitsrechte, Kinderarbeit oder Umweltschäden verstossen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann sich von Zeit zu Zeit ändern, um neuen Entwicklungen und Forschungsergebnissen im Bereich nachhaltiger Investitionen Rechnung zu tragen, z. B. wenn sich technologische oder soziale Trends weiterentwickeln.

Es werden zudem **Ausschlüsse gemäss der aktuellen Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch)** vorgenommen. In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten.

ESG-Integration (*Positive Screening*):

Um für eine Anlage in Frage zu kommen, müssen Emittenten ein Mindest-ESG-Rating aufweisen, das auf dem proprietären Scoring-Modell des Vermögensverwalters basiert (positives Screening).

Alle Beteiligungen werden vor der Investition geprüft, bewertet und genehmigt und dann kontinuierlich überwacht. Nachhaltigkeitsratings werden durch die Anwendung eines proprietären ESG-Bewertungsmodells erstellt, das systematisch sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten und -Informationen berücksichtigt, die von dem jeweiligen Unternehmen, einem externen Datenanbieter und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt werden. Die Bewertungskriterien beziehen sich beispielsweise auf die Massnahmen und Leistungen der Unternehmen in Bezug auf den Umweltschutz in der Produktion, das umweltfreundliche Produktdesign, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette, die Geschäftsstrategie und die Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in der entsprechenden Branche (so genannter "**Best-in-Class**"-Ansatz).

Damit eine Investition in ein Unternehmen getätigt werden kann, ist eine Mindestpunktzahl des Unternehmens erforderlich. Generell müssen Unternehmen eine Punktzahl von mehr als 50 auf einer Skala von 0 bis 100 ausweisen, wobei:

- Die Mindestpunktzahl wird basierend auf der vom Vermögensverwalter berechneten Branchenbewer-

tung festgelegt. Für Unternehmen in besonders kritischen Branchen gelten höhere Anforderungen, bzw. die Mindestpunktzahl wird angehoben.

- Unternehmen welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen aber mindestens 48 Punkte ausweisen, können trotzdem für eine Investition berücksichtigt werden, wenn sie das Potenzial haben, die Mindestpunktzahl zu erreichen («positiver Trend»/»positiver Ausblick»). Zudem können Unternehmen, welche die Mindestpunktzahl nur knapp erreichen (höchstens 52 Punkte) und zudem ein Risiko besteht, dass sie die Mindestpunktzahl nicht mehr erreichen könnten («negativer Trend»/negativer Ausblick»), aus dem Anlageuniversum herausfallen.

Die Bewertungen werden regelmässig überprüft, und wenn ein Wert unter die Mindestpunktzahl fällt, wird die Position unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und Anlegerinteressen so schnell wie möglich und sinnvoll verkauft.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.8 dieses Prospekts). Die Fondsleitung wird bei der Stimmrechtsausübung von Ethos Services SA und von BMO Asset Management Limited, zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA, resp. BMO Asset Management Limited abgeschlossenen Verträge. Die von Ethos Services SA und BMO Asset Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte sind mit den vom Vermögensverwalter auf die Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen abgestimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne von § 15 des Fondsvertrages zu verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für die Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

6.3.3 Nachhaltigkeitsansätze für "Sustainable Swiss Franc Corporate Bond" und "Sustainable Bond CHF Concept"

Bei den Anlagen der Teilvermögen "Sustainable Swiss Franc Corporate Bond" und "Sustainable Bond CHF Concept" werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Ausschlüsse (Negative Screening): Die Teilvermögen werden im Einklang mit der Auffassung des Vermögensverwalters von angemessenen ethischen und nachhaltigen Grundsätzen geprüft. **Die Teilvermögen streben keine Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren an, sondern schliessen Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, auf der Grundlage bestimmter Schwellenwerte aus. Aus ökologischen Gründen schliessen die Teilvermögen Unternehmen aus, die in den Bereichen Kernenergie, Chlorchemie, Agrochemikalien, Gentechnik, Fluggesellschaften, Öl- und Kohleabbau sowie Fracking tätig sind. Aus sozialen Gründen schliessen die Teilvermögen Unternehmen aus, die gegen die Menschenrechte verstossen oder in den Bereichen Pornografie, Glücksspiel, militärische Ausrüstung oder Tabak tätig sind. Emittenten, welche in den vorgenannten kontroversen Aktivitäten mehr als 5 % ihrer Einnahmen generieren, werden ausgeschlossen. Darüber hinaus investieren wir nicht in Unternehmen, die Streubomben oder Landminen herstellen (Nulltoleranz). Bei staatlichen Emittenten schliessen die Teilvermögen Emittenten aus, die sich nicht für den Klimaschutz einsetzen (Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens) und solche, die die Menschenrechte verletzen, die Todesstrafe anwenden und/oder eine sehr niedrige Friedens- und Sicherheitseinstufung haben (gemäss dem Global Peace Index). Nicht explizit ausgeschlossen, aber von Fall zu Fall bewertet werden Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen oder Alkohol zu tun haben, sowie Unternehmen, die gegen Korruption, Bestechung, Datenschutzbestimmungen, Arbeitsrechte, Kinderarbeit oder Umweltschäden verstossen.** Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann sich von Zeit zu Zeit ändern, um neuen Entwicklungen und Forschungsergebnissen im Bereich nachhaltiger Investitionen Rechnung zu tragen, z. B. wenn sich technologische oder soziale Trends weiterentwickeln.

ESG-Integration (Positive Screening):

Um für eine Anlage in Frage zu kommen, müssen Emittenten ein Mindest-ESG-Rating aufweisen, das auf dem proprietären Scoring-Modell des Vermögensverwalters basiert (positives Screening).

Alle Beteiligungen werden vor der Investition geprüft, bewertet und genehmigt und dann kontinuierlich überwacht. Nachhaltigkeitsratings werden durch die Anwendung eines proprietären ESG-Bewertungsmodells erstellt, das systematisch sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten und -Informationen berücksichtigt, die von dem jeweiligen Unternehmen, einem externen Datenanbieter und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt werden. Die Bewertungskriterien beziehen sich beispielsweise auf die Massnahmen und Leistungen der Unternehmen in Bezug auf den Umweltschutz in der Produktion, das umweltfreundliche Produktdesign, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette, die Geschäftsstrategie und die Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in der entsprechenden Branche (so genannter **"Best-in-Class"-Ansatz**).

Damit eine Investition in ein Unternehmen getätigt werden kann, ist eine Mindestpunktzahl des Unternehmens erforderlich. Generell müssen Unternehmen eine Punktzahl von mehr als 50 auf einer Skala von 0 bis 100 ausweisen, wobei:

- Die Mindestpunktzahl wird basierend auf der vom Vermögensverwalter berechneten Branchenbewertung festgelegt. Für Unternehmen in besonders kritischen Branchen gelten höhere Anforderungen, bzw. die Mindestpunktzahl wird angehoben.
- Unternehmen welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen aber mindestens 48 Punkte ausweisen, können trotzdem für eine Investition berücksichtigt werden, wenn sie das Potenzial haben, die Mindestpunktzahl zu erreichen («positiver Trend»/»positiver Ausblick»). Zudem können Unternehmen, welche die Mindestpunktzahl nur knapp erreichen (höchsten 52 Punkte) und zudem ein Risiko besteht, dass sie die Mindestpunktzahl nicht mehr erreichen könnten («negativer Trend»/»negativer Ausblick»), aus dem Anlageuniversum herausfallen.

Die Bewertungen werden regelmässig überprüft, und wenn ein Wert unter die Mindestpunktzahl fällt, wird die Position unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und Anlegerinteressen so schnell wie möglich und sinnvoll verkauft.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Generalversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.8 dieses Prospekts). Die Fondsleitung wird bei der Stimmrechtsausübung von Ethos Services SA und von BMO Asset Management Limited, zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA, resp. BMO Asset Management Limited abgeschlossenen Verträge. Die von Ethos Services SA und BMO Asset Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte sind mit den vom Vermögensverwalter auf die Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen abgestimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne von § 15 des Fondsvertrages zu verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für die Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheidungen bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

6.3.4 Nachhaltigkeitsansätze für “Sustainable Swiss Equity”, “Sustainable Swiss Equity Income Plus”, “Swiss Equity Multi Factor”, “Sustainable Swiss Mid & Small Companies” und “Sustainable Swiss Dividend”

Bei den Anlagen der Teilvermögen “Sustainable Swiss Equity”, “Sustainable Swiss Equity Income Plus”, “Swiss Equity Multi Factor”, “Sustainable Swiss Mid & Small Companies” und “Sustainable Swiss Dividend” werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Ausschlüsse (Negative Screening): Ausschluss von Unternehmen und Emittenten, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei für die Teilvermögen aktuell die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien systematisch zur Anwendung gelangen:

- **Ausschluss kontroverser Waffen:** Ausschluss von Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen (d. h. Streubomben, Landminen, biologischen, chemischen und nuklearen Waffen) in Verbindung stehen. Diese Verbindung wird aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (u. a. MSCI Inc.) bezogenen ESG-Daten erfolgt.
- **Normenbasierte Ausschlüsse:** Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), die Grundsätze der OECD Guidelines for Multinational Enterprises (<https://www.mneguidelines.oecd.org>), die Grundsätze der United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (<https://www.business-humanrights.org>) sowie die Grundprinzipien der International Labour Organization ILO (<https://www.ilo.org>). Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (u. a. MSCI Inc.) bezogenen ESG-Daten erfolgt.
- **Wertebasierte Ausschlüsse:** Ausschluss gestützt auf von spezialisierten Anbietern (u. a. MSCI Inc.) bezogenen ESG-Daten von Unternehmen, deren Einnahmen aus den nachfolgenden Geschäftsbereichen die aufgeführten Schwellenwerte gemessen am Umsatz des Unternehmens überschreiten: Konventionelle Waffen (10 %), Förderung und Erzeugung von thermischer Kohle (10 %), nicht-konventionelle Öle und Gase (10 %), Tabak (10 %), Erwachsenenunterhaltung (10 %), Alkohol (10 %) und Glücksspiel (10 %).
- **Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR** (www.svvk-asir.ch). In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-

Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen könnten.

Die Ausschlüsse bzw. Ausschlusskriterien (einschliesslich Umsatzschwellen) können laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden, um neuen Entwicklungen und Forschungsergebnissen im Bereich nachhaltiger Investitionen Rechnung zu tragen, z. B. wenn sich technologische oder soziale Trends weiterentwickeln.

ESG-Integration: Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess zur Auswahl von Titeln in folgenden Schritten:

- **Proprietäres ESG-Rating:** Der Vermögensverwalter hat ein eigenes Modell entwickelt, um die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen systematisch zu bewerten. Das Bewertungsmodell baut auf dem Konzept der finanziellen Materialität von Nachhaltigkeitsthemen (ESG-Faktoren) auf. Dieses Konzept wird verwendet, um die ESG-Faktoren zu identifizieren, die eine wesentliche finanzielle Auswirkung, entweder positiv oder negativ, auf ein Unternehmen oder einen ganzen Sektor haben. Der Vermögensverwalter stützt sich dabei auch auf ESG-Research spezialisierter externer Anbieter (MSCI ESG). Jedem wesentlichen ESG-Faktor wird mithilfe von statistischen Prozessen ein Skalierungsfaktor zwischen 90 % und 110 % zugewiesen, um die Wesentlichkeit des jeweiligen ESG-Faktors zu gewichten. Die wesentlichen ESG-Faktoren und deren Skalierungsfaktor können sich im Laufe der Zeit ändern und werden im Bewertungsmodell des Vermögensverwalters laufend aktualisiert.

Die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes wird durch eine vom Vermögensverwalter erstellte Bewertung mit einem ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" charakterisiert. Das ESG-Rating bewertet die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und vergleicht diese innerhalb von Sektoren. Der Vermögensverwalter hat durch eigene Analyse ein objektives und quantitatives Bewertungsmodell gestützt auf die externe Expertise (MSCI ESG) entwickelt, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen aufgrund einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten möglichst genau abbildet. Das ESG-Rating misst die Resilienz eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken und bestimmt, wie gut diese Risiken im Vergleich zu Mitbewerbern kontrolliert und gesteuert werden.

- **Klima-Score:** Der Vermögensverwalter hat ein eigenes Modell entwickelt, basierend auf einer Kombination aus rückwärtsgerichteten Messgrössen wie der Kohlenstoffintensität und zukunftsgerichteten Messgrössen wie bspw. dem Erwärmungspotenzial, wobei jeweils mindestens eine zukunfts- und eine rückwärtsorientierte Messgrösse vorhanden sein muss, um einen Score zu berechnen. Der Vermögensverwalter stützt sich dabei auch auf ESG-Research spezialisierter externer Anbieter (MSCI ESG). Aufgrund des standardisierten Durchschnitts der Werte und einem Vergleich im jeweiligen Sektor wird durch den Vermögensverwalter jedem Unternehmen bzw. Emittenten ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet.

Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz: Der Vermögensverwalter verwendet u. a. das proprietäre ESG-Rating wie folgt zur Auswahl von Titeln und zur Portfoliokonstruktion:

- **Beteiligungswertpapiere und –wertrechte:** Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich.
- **Auswahl von Zielfonds:** Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) werden durch den Vermögensverwalter verschiedene Ausschlusskriterien angewandt, beispielsweise nicht verhandelbare Kriterien wie UN Global Compact. Bei gewissen Ausschlüssen kommt hingegen das «*exclude or explain*»-Prinzip zur Anwendung, welches es dem betreffenden Verwalter eines Zielfonds erlaubt, die Nichtvornahme eines Ausschlusses gegenüber dem Vermögensverwalter zu begründen bzw. zu erklären. Dies unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien des investierenden Teilvermögens. Weiter werden durch den Vermögensverwalter die Prozesse und Strukturen beim Verwalter sowie die Merkmale des Zielfonds in qualitativer Hinsicht analysiert (u.a. interne Richtlinien, Ressourcen, Nachhaltigkeitsstrategie, Prozessdokumentation). Damit wird gewährleistet, dass die Teilvermögen nur in Zielfonds investieren, welche einen mit den für die Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben vergleichbaren Nachhaltigkeitsansatz verfolgen. In Zielfonds, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, oder für welche keine ausreichende ESG-Datenabdeckung besteht bzw. in Zielfonds, welche ausschliesslich «Ausschlüsse» als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, kann nur im Rahmen der im jeweiligen Anlageziel der Teilvermögen genannten Limite für Anlagen, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, investiert werden.

Stewardship (Active Ownership): Ausübung von Stimmrechten und Engagement, die sich positiv auf die langfristige Rendite eines Unternehmens auswirken können, indem dessen Werte und Verhalten verbessert und damit potenziell der längerfristige Beitrag des Unternehmens zum Aufbau von nachhaltigeren Volkswirtschaften und Gemeinschaften sowie zum Schutz der Umwelt gestärkt werden. Weitere Einzelheiten sind unseren Richtlinien zur Stimmrechtsausübung und zum Engagement zu entnehmen, abrufbar unter dem Link <https://am.vontobel.com/de/esg-investing>.

- **Engagement:** Aktives Engagement über Anlage- und ESG-Fachleute als auch indirekt über externe Spezialisten, indem im Rahmen ihrer fundamentalen Researchaktivitäten bei relevanten Nachhaltigkeitsthemen direkt mit der Geschäftsleitung der Unternehmen, in die investiert wird, zusammengearbeitet wird. Engagements schliessen einmalige, Ad-hoc- oder kontinuierliche zielbasierte Kommunikation mit der Geschäftsleitung zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen ein. Dies kann zur Anforderung nachhaltigkeitsbezogener Neuigkeiten und Fragen zum Geschäftsmodell bis hin zur gezielten Ansprache von mit ESG-Bedenken verbundenen Themen reichen.
- **Stimmrechtsausübung (Voting):** Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung

selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.8 dieses Prospekts). Die Fondsleitung wird bei der Stimmrechtsausübung von Ethos Services SA und von Columbia Threadneedle Management Limited, zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA, resp. Columbia Threadneedle Management Limited abgeschlossenen Verträge. Die von Ethos Services SA und Columbia Threadneedle Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte sind mit den vom Vermögensverwalter auf die Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen abgestimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne von § 15 des Fondsvertrages zu verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für die Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

6.3.5 Nachhaltigkeitsansätze für "Ethos Equities Swiss Mid & Small"

Das Anlageuniversum beim Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small wird in Bezug auf Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der 8 Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen angewendet (Handeln als verantwortungsbewusster Investor, Ausschluss von Unternehmen, deren Produkte mit den definierten Werten unvereinbar sind, Ausschluss von Unternehmen, deren Verhalten schwerwiegend gegen die definierten Grundprinzipien verstösst, Bewertung der Unternehmen nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG), Berücksichtigung des Klimawandels in der Anlagepolitik, Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre, Dialog der Aktionäre mit den Führungsorganen der Unternehmen, gegebenenfalls Intensivierung der aktiven Massnahmen zur Aktienbeteiligung) von Ethos Services SA erstellt (weitere Informationen zu den 8 Ethos-Prinzipien sind unter www.ethosfund.ch erhältlich).

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA abgeschlossener Vertrag.

Ausschlüsse (Negative Screening): Ausschluss von Emittenten, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, die in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit stehen, wobei folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden (weitere Informationen zu den 8 Ethos-Prinzipien und den Ausschlüssen sind unter www.ethosfund.ch erhältlich):

In jedem Fall ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in Bezug auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit umstritten sind und/oder mehr als 5 % ihres Umsatzes

oder ihres Ertrags im Bereich Waffen und Rüstung, Atomenergie, Kohle, Fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs, Tabak, Glücksspiele und Pornographie erzielen. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen im Bereich Agrochemie, die aktiv für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) werben. Diese Ausschlusskriterien bzw. kontroversen Geschäftsfeldern und Umsatzschwellen können laufend angepasst werden. Die beachteten Normen entsprechen unter anderem den Richtlinien und Grundlagen von UN Global Compact und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (<https://www.unglobalcompact.org>). Weitere Informationen zu den berücksichtigten Richtlinien können unter www.ethosfund.ch eingesehen werden.

Es werden zudem **Ausschlüsse gemäss der aktuellen Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch)** vorgenommen. In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten.

ESG-Integration (Positive Screening): Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess zur Auswahl von Titeln, die im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Faktoren insgesamt positiv bewertet werden und bezüglich der ESG-Faktoren "Umwelt" und "Soziales" überdurchschnittlich und unter dem Aspekt der "Unternehmensführung" mindestens durchschnittlich abschneiden ("**Best-in-Class-Ansatz**"). Unternehmen bilden dann einen Sektorspezifischen, wenn ihre Produkte denselben Grundbedürfnissen der Gesellschaft dienen. Die Aufnahme von Titeln in das Anlageuniversum erfolgt gestützt auf ein von der Ethos Services SA erstelltes Rating, wobei auf einer Skala von A bis C (Skalierung: A+, A-, B+, B- und C) mindestens 75 % der Anlagen mit A+ bis A- bewertet werden müssen, und maximal 25 % der Anlagen weisen ein Rating von B+ auf.

Zusätzlich wird im Investitionsprozess neben der traditionellen Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Analyse ein Filter angewandt, der den Kohlenstoff-Fussabdruck («Carbon Rating») jedes Titels berücksichtigt. Die Aufnahme von Titeln in das Anlageuniversum erfolgt gestützt auf ein von der Ethos Services SA erstelltes Carbon Rating, welches die Treibhausgasintensität der Emittenten sowie deren Klimastrategie und -ziele berücksichtigt. Die Skala geht von A bis C (Skalierung: A+, A-, B+, B- und C). Es werden lediglich Unternehmen mit einem Carbon Rating von A+, A- und B+ berücksichtigt.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.8 dieses Prospekts). Die Fondsleitung wird bei der Stimmrechtsausübung von Ethos Services SA, ein auf diesen Bereich spezialisiertes Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die genaue Ausführung des

Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA abgeschlossener Vertrag. Die von Ethos Services SA erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte sind mit den vom Vermögensverwalter auf die Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen abgestimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne von § 15 des Fondsvertrages zu verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für die Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

6.3.6 Nachhaltigkeitsansätze für «Pension Invest Yield» und für «Pension Invest Balanced»

Bei den Anlagen der Teilvermögen «Pension Invest Yield» und «Pension Invest Balanced» werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG, basierend auf den von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Die Inrate AG erstellt das Rating der einzelnen Emittenten auf der Basis von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Inrate AG abgeschlossener Vertrag.

Ausschlüsse (Negative Screening): Ausschluss von Emittenten, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, die in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit stehen, wobei folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in kontroversen Geschäftsfeldern (namentlich Waffen, Tabak, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, wobei für Waffen, die internationalen Konventionen nicht entsprechen, den sogenannten „contested weapons“ eine Umsatzschwelle von 0 % gilt) oder in Geschäftsfeldern mit Grossrisiken im Bereich der Energieproduktion (Nuklearenergie) und des Einsatzes von Gentechnologie in kritischen Bereichen der Nahrungsmittel und Medizin erzielen. Diese Ausschlusskriterien bzw. kontroversen Geschäftsfeldern und Umsatzschwellen können laufend angepasst werden. Die beachteten Normen entsprechen den Richtlinien und Grundlagen von UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org>). Öffentlich-rechtliche Emittenten werden bezüglich Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Umwelt und Soziales geprüft, unter anderem auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Besitz von Kernwaffen.

Es werden zudem **Ausschlüsse gemäss der aktuellen Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen**

Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch) vorgenommen. In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten.

ESG-Integration (Positive Screening): Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess zur Auswahl von Titeln, die im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Faktoren insgesamt positiv bewertet werden und bezüglich der ESG-Faktoren "Umwelt" und "Soziales" überdurchschnittlich und unter dem Aspekt der "Unternehmensführung" mindestens durchschnittlich abschneiden ("**Best-in-Class-Ansatz**"). Unternehmen bilden dann einen Sektorspezifischen, wenn ihre Produkte denselben Grundbedürfnissen der Gesellschaft dienen. Die Aufnahme von Titeln in das Anlageuniversum erfolgt gestützt auf ein von der Inrate AG, Zürich, erstelltes Futura-Rating, wobei auf einer Skala von 0 bis 100 ein Score von 40 bis 60 als durchschnittliches ESG-Rating und ein Score von 61 bis 100 als überdurchschnittliches ESG-Rating gelten. Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Universum, wenn sowohl das Sozial- und das Umweltrating durchschnittlich ausfallen. Governance wird dabei dem Sozialrating zugerechnet. Die Berechnung erfolgt innerhalb des jeweiligen Sektors, die Durchschnitte sind sektorspezifisch. Es gibt keinen Gesamtscore (Rating).

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Generalversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.8 dieses Prospekts). Die Fondsleitung wird bei der Stimmrechtsausübung von Ethos Services SA und von BMO Asset Management Limited, zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA, resp. BMO Asset Management Limited abgeschlossenen Verträge. Die von Ethos Services SA und BMO Asset Management Limited erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte sind mit den vom Vermögensverwalter auf die Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen abgestimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne von § 15 des Fondsvertrages zu verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für die Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

6.4 Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes bedeutet, dass ein Teilvermögen – ungeachtet seiner spezifischen Anlagepolitik, seines Anlageziels und seiner Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

- a) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Aktienfonds“),
- b) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Mischfonds“)

Als Aktienfonds gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilvermögen:

- Sustainable Swiss Equity
- Sustainable Swiss Equity Income Plus
- Swiss Equity Multi Factor
- Sustainable Swiss Mid & Small Companies
- Sustainable Swiss Dividend

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1

(Stand 8. Juli 2024)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Anteilsklassenwährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-/Umtauschkommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Service Fee zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ³⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkzeuge ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkzeuge ab Bewertungstag	Mindestanlage/ Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Referenzindex	Total Expense Ratio (TER) per 31.08.2023
Sustainable Swiss Equity	A ⁴⁾	4692235	CH0046922354	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	2.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	1.63%
	AN ⁵⁾	29464755	CH0294647554		CHF		1.00%	0.40%	n/a			1.02%				
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				
	G ⁶⁾	110074106	CH1100741060		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				0.63%
	I ⁷⁾	38168399	CH0381683991		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				1.03%
	AI ⁸⁾	4696454	CH0046964547		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				1.01%
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	R ¹⁰⁾	4696560	CH0046965601		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				0.38%
	S ¹¹⁾	41499880	CH0414998804		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				0.11%
Sustainable Swiss Equity Income Plus	A ⁴⁾	130357010	CH1303570100	CHF	CHF	5.00%/0.00%/5.00%	2.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	10:00 Uhr Zürich Ortszeit	SPI	n/a
	AE ¹⁸⁾	130357009	CH1303570092		CHF		0.50%	0.40%	n/a			n/a				
	AG ¹⁹⁾	n/a	n/a		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	AI ⁸⁾	130357014	CH1303570142		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	AN ⁵⁾	130357012	CH1303570126		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	B ¹⁷⁾	130357011	CH1303570118		CHF		2.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.75%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	130357015	CH1303570159		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	N ⁹⁾	n/a	n/a		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a
Ethos Equities Swiss Mid & Small	A ⁴⁾	2356802	CH0023568022	CHF	CHF	0.05%/0.05%/0.05%, jeweils zugunsten des Teilvermögens und kumuliert höchstens 5.0%/0.3%/5.0% ¹⁶⁾	1.00%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI Extra	0.80%
	I ⁷⁾	n/a	n/a		CHF		1.00%	0.40%	n/a			n/a				
	AI ⁸⁾	n/a	n/a		n/a		1.00%	0.40%	n/a			n/a				
Sustainable Swiss Franc Corporate Bond	A ⁴⁾	129895057	CH1298950572	CHF	CHF	2.00%/0.00%/2.00%	0.90%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	Vontobel CHF Corporate Bond Index	n/a
	AN ⁵⁾	44810262	CH0448102621		CHF		0.45%	0.40%	n/a			0.23%				
	AI ⁸⁾	4963176	CH0049631762		CHF		0.45%	0.40%	n/a			0.22%				
	B ¹⁷⁾	n/a	n/a		CHF		0.90%	0.40%	n/a			n/a				
	G ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.35%	0.40%	n/a			CHF 50 Mio / CHF 50 Mio				n/a
	I ⁷⁾	n/a	n/a		CHF		0.45%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	N ⁹⁾	44533954	CH0445339549		CHF		0.45%	0.40%	n/a			n/a				0.23%
	R ¹⁰⁾	n/a	n/a		CHF		0.90%	0.40%	n/a			n/a				n/a
	S ¹¹⁾	n/a	n/a		CHF		0.00%	0.40%	n/a			n/a				n/a

Sustainable Swiss Mid & Small Companies	A ⁴⁾	279572	CH0002795729	CHF	CHF	5.00%/0.00%/0.00%	1.50%	0.40%	n/a	1	1	n/a	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	SPI Extra	1.67%
	AN ⁵⁾	38168259	CH03981682597		CHF		0.75%	0.40%	n/a			0.92%				
	AI ⁸⁾	10286944	CH0102869440		CHF		0.75%	0.40%	n/a			0.92%				
	B ¹⁷⁾	118376501	CH1183765010		CHF		1.50%	0.40%	n/a			1.59%				
	G ⁶⁾	118376504	CH1183765044		CHF		0.75%	0.40%	n/a			0.67%				
	I ⁷⁾	118376502	CH1183765028		CHF		0.75%	0.40%	n/a			0.90%				
	N ⁹⁾	118376503	CH1183765036		CHF		0.75%	0.40%	n/a			0.93%				
	R ¹⁰⁾	10286941	CH0102869416		CHF		1.50%	0.40%	n/a			0.39%				
	S ¹¹⁾	118376505	CH1183765051		CHF		0.00%	0.40%	n/a			0.07%				
	A ⁴⁾	279570	CH0002795703		CHF		CHF	5.00%/0.00%/0.00%	1.25%			0.40%				n/a
AN ⁵⁾	38168260	CH0381682605	CHF	0.625%		0.40%	n/a		1.05%							
AI ⁸⁾	10286938	CH0102869382	CHF	0.625%		0.40%	n/a		n/a							
B ¹⁷⁾	n/a	n/a	CHF	1.25%		0.40%	n/a		n/a							
G ⁶⁾	n/a	n/a	CHF	0.50%		0.40%	n/a		n/a							
I ⁷⁾	123828781	CH1238287812	CHF	0.625%		0.40%	n/a		0.74%							
N ⁹⁾	n/a	n/a	CHF	0.625%		0.40%	n/a		n/a							
R ¹⁰⁾	10286771	CH0102867717	CHF	1.00%		0.40%	n/a		0.39%							
S ¹¹⁾	21226675	CH0212266750	CHF	0.00%		0.40%	n/a		0.15%							

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- 2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens eine Kommission für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen in Rechnung (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt). Die Fondsleitung stellt zulasten des Teilvermögens zusätzlich eine Kommission für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank in Rechnung (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 3) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 18 Ziff. 2 des Fondsvertrags festgesetzt.
- 4) Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.
- 5) Die AN-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Die Anleger der AN-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 6) Die G-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 7) Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“.
- 8) Die AI-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AI-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“.
- 9) Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 10) Die R-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R-Klasse Personen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 11) Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effektenhändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.
- 12) Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.
- 13) Die NV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der NV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 14) Die RV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der RV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Zudem müssen bei der RV-Klasse ausschliesslich Personen über die vorerwähnten Einrichtungen angeschlossen sein, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 15) Die YV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der YV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Für diese Anteilsklasse ist als zugelassener Anleger ausschliesslich die Vontobel 3a-Vorsorgestiftung vorgesehen. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 16) Beim Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen insofern pauschal kompensiert, indem 0.05 % der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmekommission jeweils dem Vermögen des Teilvermögens gutgeschrieben wird.
- 17) Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

- 18) Die AE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AE-Klasse Anleger, die eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in diese AE-Klasse unterzeichnet haben. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AE-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der AE-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 19) Die AG-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Teil II: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Vontobel Fund (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i. V. m. Art. 68 ff. i. V. m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Sustainable Swiss Equity
 - Sustainable Swiss Equity Income Plus
 - Ethos Equities Swiss Mid & Small
 - Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
 - Pension Invest Yield
 - Pension Invest Balanced
 - Sustainable Bond CHF Concept
 - Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept
 - Swiss Equity Multi Factor
 - Sustainable Swiss Mid & Small Companies
 - Sustainable Swiss Dividend
2. Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Vontobel Asset Management AG, Zürich. Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor: mit teilweiser Weiterübertragung an die Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon

ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen jeweils folgende Anteilsklassen:

Sustainable Swiss Equity	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Swiss Equity Income Plus	A, AE, AG, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Ethos Equities Swiss Mid & Small	A, AI, I
Sustainable Swiss Franc Corporate Bond	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Pension Invest Yield	A, B, BV, G, I, N, NV, R, RV, S, YV
Pension Invest Balanced	A, AI, AN, B, BV, G, I, N, NV, R, S, RV, YV
Sustainable Bond CHF Concept	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept	A, AI, B, G, I, N, R, S
Swiss Equity Multi Factor	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Swiss Mid & Small Companies	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S
Sustainable Swiss Dividend	A, AI, AN, B, G, I, N, R, S

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend.

Die AE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AE-Klasse Anleger, die eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in diese AE-Klasse unterzeichnet haben. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der AE-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der AE-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die AG-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die AI-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der AI-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger.

Die AN-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Die Anleger der AN-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend.

Die BV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zulässige Anleger gelten in Verbindung mit der BV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Im Unterschied zur NV-Klasse können die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit zahlen und auch Rabatte gewähren.

Die G-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der G-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der G-Klasse pro Anleger (Mindestanlage) beträgt CHF 50 Millionen im Zeitpunkt des Ersterwerbs der Anteile. Der Mindestbestand an Anteilen der G-Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), beträgt CHF 50 Millionen. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger.

Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die NV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der NV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die R-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R-Klasse Personen, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem

Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die RV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der RV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Zudem müssen bei der RV-Klasse ausschliesslich Personen über die vorerwähnten Einrichtungen angeschlossen sein, welche gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Vontobel Unternehmens berechtigt sind, entsprechende Anteile in einem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiter-Konditionen zu halten oder welche eine spezielle Vereinbarung mit einem Vontobel Unternehmen abgeschlossen haben. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effekthändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebsstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben.

Die YV-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der YV-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Für diese Anteilsklasse ist als zugelassener Anleger ausschliesslich die Vontobel 3a-Vorsorge-stiftung vorgesehen. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine

Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerhalb 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens deren Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an

einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. (h) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Rohstoff- und Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, Edelmetalle oder Rohstoffe zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 % begrenzen (für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor: wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49 % begrenzen); (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die kollektiven Kapitalanlagen können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine

Trust-Struktur aufweisen. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49 % zulassen) sind bis höchstens 15 % erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. (d) müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien:

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften und Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds, sofern die Anforderungen gemäss d) erfüllt sind.

Diese Anlagen müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, wobei die internationale Amtshilfe gewährleistet sein muss.

- h) Andere als die vorstehend in lit. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10 % des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e) und f) können auf frei konvertierbare Währungen lauten.

3. Sustainable Swiss Equity

Das Anlageziel des Teilvermögens Sustainable Swiss Equity besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen. Das Teilvermögen berücksichtigt dabei in seinem Anlageprozess systematisch soziale,

ökologische und Governance-Kriterien (ESG), um sein Risiko- und Ertragsprofil zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**", "**ESG-Integration**" und "**Stewardship (Active Ownership)**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ac) vorstehend und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter

Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen;
 - cb) Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.

4. Sustainable Swiss Equity Income Plus

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation möglichst hohe Erträge primär mittels Anlagen in Aktien von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind, zu erzielen, wobei zudem eine Derivat-Strategie mit Hilfe gedeckter Call-Optionen verfolgt wird, die darauf abzielt, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Im Gegenzug wird bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt. Der Vermögensverwalter kann diese Derivat-Strategie nach eigenem Ermessen zeitweise nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**", "**ESG-Integration**" und "**Stewardship (Active Ownership)**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. b) das Vermögen des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
- ab) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
- ae) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter offener kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss lit. ad) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ae) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.

b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ba) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen, hiervon ausgenommen sind Derivate;
- bb) Anlagen gemäss lit. aa) insgesamt höchstens 10 %, sofern es sich um Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als einer Milliarde Schweizer Franken (CHF) handelt;
- bc) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss lit. ab);

bd) Anlagen gemäss lit. ae) insgesamt höchstens 10 %.

5. Ethos Equities Swiss Mid & Small

Das Anlageziel des Teilvermögens Ethos Equities Swiss Mid & Small besteht hauptsächlich darin, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen, unter Berücksichtigung der 8 Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen anwendet (wie im Prospekt Ziff. 6.3 erläutert), zu erzielen.

Für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small hat die Fondsleitung zusammen mit dem Vermögensverwalter Vontobel Asset Management AG mittels eines Anlageberatungsvertrages die Ethos Services SA, Genf, damit beauftragt, dem Vermögensverwalter bei der Anlageverwaltung des Teilvermögens im Bereich der Nachhaltigkeit beratend zu unterstützen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Ethos Services SA erstelltes Nachhaltigkeitsrating, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben und die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten; als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche in dem im Prospekt aufgeführten Index enthalten sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse oder Sitz den in lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen.

6. Sustainable Swiss Franc Corporate Bond

Das Teilvermögen hat zum Ziel, Erträge mittels Anlagen im Schweizer Franken (CHF) Obligationenmarkt schweizerischer und ausländischer Emittenten ("Domestic" und "Foreign Bonds") zu erzielen.

Das Teilvermögen berücksichtigt dabei in seinem Anlageprozess systematisch soziale, ökologische und Governance-Kriterien (ESG), um sein Risiko- und Ertragsprofil zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes Nachhaltigkeitsrating, welches auf Daten von externen Datenanbietern, direkt zur Verfügung gestellten Daten von Unternehmen und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen basiert, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens drei Viertel des Vermögens des Teilvermögens:

- aa) direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes und Schuldverschreibungen, die durch Anlagen gesichert sind; ausgenommen sind Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland begeben wurden oder durch diese garantiert sind;
- ab) geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen in Derivaten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) (inklusive Options- und Wandelanleihen) zugrunde liegen sicherstellen;
- ac) Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss 6 lit. aa) oben oder Zinssätze zugrunde liegen.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

- b) Bis höchstens ein Viertel des Vermögens dieses Teilvermögens kann in direkte und indirekte Anlagen in auf CHF lautende Options- und Wandelanleihen, die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland begeben wurden sowie in Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angelegt werden.

Dabei wird das Vermögen dieses Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder einem anderen gleichwertigen Rating investiert.

- c) Wenn für das Teilvermögen zufolge Ausübung von Wandel- und Optionsrechten Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erworben werden, sind diese unter Wahrung der Interessen der Anleger innert angemessener Frist zu veräussern. Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte darf 10 % des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- d) Die Fondsleitung stellt bei indirekten Anlagen sicher, dass die Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss lit. a) und b) oben jeweils auf konsolidierter Basis eingehalten werden.
- e) Der Anteil der indirekten Anlagen über Zielfonds ist auf 10 % des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
- f) Das Vermögen des Teilvermögens kann bis zu höchstens 10 % in Anlagen investiert werden, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen.

7. Pension Invest Yield

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **"Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner soll in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 60 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade).
- b) höchstens 35 % in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 25 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 20 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen;
- e) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- f) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige

Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;

- g) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und e) genannten Anlagen.

8. Pension Invest Balanced

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Vontobel Asset Management AG als Vermögensverwalter festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **"Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies vor allem aufgrund dessen, dass die taktische Asset Allocation, das Liquiditätsmanagement sowie das Hedging über Index Futures vorgenommen werden und diese nicht über ein Nachhaltigkeitsrating verfügen. Ferner soll in Titel investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Vermögen dieses Teilvermögens wird wie folgt investiert:

- a) mindestens 40 % in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);

- b) höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und –rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- c) höchstens 30 % in Anlagen, die nicht auf CHF lauten und nicht in CHF abgesichert sind;
- d) höchstens 20 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen;
- e) höchstens 35 % in Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- f) höchstens 49 % in andere kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“, „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ sowie in andere kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die den massgeblichen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Diese müssen ihrerseits Anlagen in Zielfonds auf 10 % des Fondsvermögens beschränken;
- g) höchstens 35 % in Derivate sowie höchstens 15 % in strukturierte Produkte auf die in lit. a), b) und e) genannten Anlagen.

9. Sustainable Bond CHF Concept

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, einen laufenden Ertrag zu erzielen. Das Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen. Die Auswahl der Titel richtet sich nach den Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes nach Ziff. 6.3 des Prospekts.

Das Teilvermögen berücksichtigt dabei in seinem Anlageprozess systematisch soziale, ökologische und Governance-Kriterien (ESG), um sein Risiko- und Ertragsprofil zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes Nachhaltigkeitsrating, welches auf Daten von externen Datenanbietern,

direkt zur Verfügung gestellten Daten von Unternehmen und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen basiert, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens 90 % des Fondsvermögens in:
 - aa) auf CHF lautende Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner sowie nicht wandelbare CHF-Anleihen ausländischer Schuldner mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;
 - ad) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) und ab) erwähnten Anlagen;
 - ae) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f).
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von c) nachstehend höchstens 10 % des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit mit einem Mindestrating von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - bd) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;
 - cb) Strukturierte Produkte gemäss lit. ad) vorstehend höchstens 15 %;
 - Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss lit. ae) vorstehend höchstens 20 %.
 - höchstens 10% in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen.

Sollte sich das Rating einer Obligation oder eines fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiers verschlechtern

und unterhalb des Mindestratings von BBB-, Baa3 oder einem anderen gleichwertigen Rating fallen, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Monaten zu veräussern.

10. Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum.

Das Teilvermögen investiert in Aktien weltweit (ohne Schweiz). Die Auswahl der Titel richtet sich nach den Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes nach Ziff. 6.3 des Prospekts.

Das Teilvermögen berücksichtigt dabei in seinem Anlageprozess systematisch soziale, ökologische und Governance-Kriterien (ESG), um sein Risiko- und Ertragsprofil zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes Nachhaltigkeitsrating, welches auf Daten von externen Datenanbietern, direkt zur Verfügung gestellten Daten von Unternehmen und anderen relevanten Quellen wie Medien und Nichtregierungsorganisationen basiert, berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von c) nachstehend mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien des Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate auf die in aa) erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in aa) erwähnten Anlagen.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von c) nachstehend höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die die Kriterien gemäss lit. aa) nicht erfüllen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von ausländischen Emittenten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) Andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ab) vorstehend mit einer vergleichbaren Anlagepolitik höchstens zu 10 %;
 - cb) Strukturierte Produkte und Derivate gemäss lit. ac) und ad) vorstehend höchstens 35 %
 - cc) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfüllen.

11. Swiss Equity Multi Factor

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs in Schweizer Franken (CHF) durch Investitionen in den Schweizer Aktienmarkt zu erzielen. Dabei wird der Grundsatz der Risikodiversifikation berücksichtigt. Die Fondsleitung bietet indes keine Gewähr dafür, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Die Swiss Equity Multi Factor Strategie verfolgt einen systematischen Investitionsansatz und richtet das Portfolio primär auf die systematischen Faktoren Value, Qualität, Momentum, Grösse und Risiko sowie auf den Aktienmarktfaktor selbst aus. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**", "**ESG-Integration**" und "**Stewardship (Active Ownership)**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten

von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. aa) erwähnten Anlagen;
- ac) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss lit. ac) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss lit. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die an einer Börse ausserhalb der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in lit. ba) und bb) erwähnte Anlagen.
- bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Derivate (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 30 %;

cb) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %;

cc) höchstens 30 % in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarde Schweizer Franken (CHF).

12. Sustainable Swiss Mid & Small Companies

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch die Anlage in Beteiligungswertpapiere von mittleren und kleinen Schweizer Unternehmen einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilvermögen berücksichtigt dabei in seinem Anlageprozess systematisch soziale, ökologische und Governance-Kriterien (ESG), um sein Risiko- und Ertragsprofil zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze **"Ausschlüsse"**, **"Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz"**, **"ESG-Integration"** und **"Stewardship (Active Ownership)"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis höchstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis höchstens 100 zugeordnet. Für eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermögens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;

- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) Auf eine frei konvertierbare Wahrung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwahnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- Als Unternehmen mit kleiner und mittlerer Borsenkapitalisierung gelten Unternehmen, welche im EXTRA (SPI-EXTRA) enthalten sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) hochstens ein Drittel des Fondsvermogens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ahnliches) von Unternehmen, die bezuglich Grosse, Sitz oder wirtschaftlicher Aktivitaten den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genugen;
 - bb) auf eine frei konvertierbare Wahrung lautende Geldmarktinstrumente von in- und auslandischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwahnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
 - c) Zusatzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschrankung, die sich auf das Fondsvermogen bezieht, einzuhalten:
 - ca) hochstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 des Prospekts nicht erfullen;
 - cb) andere Effektenfonds und andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt hochstens 10 %.

13. Sustainable Swiss Dividend

Das Anlageziel des Teilvermogens besteht hauptsachlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen, die uberdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenertrage ausweisen bzw. ausweisen durften, zu erzielen.

Das Teilvermogen berucksichtigt dabei in seinem Anlageprozess systematisch soziale, okologische und Governance-Kriterien (ESG), um sein Risiko- und Ertragsprofil zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Neben Risiko- und Ertragsuberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensfuhrung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansatze "**Ausschlusse**", "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**", "**ESG-Integration**" und "**Stewardship (Active Ownership)**" setzt das Teilvermogen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermogens um. Bis maximal 10 % des Vermogens des Teilvermogens konnen auch in Anlagen investiert werden,

welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemass den vorgenannten Nachhaltigkeitsansatzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Moglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen.

Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermogens werden, wie in Ziff. 6.3 des Prospekts beschrieben, neben Ausschlussen insbesondere ein von Vontobel intern erstelltes quantitatives Nachhaltigkeitsrating auf Grundlage von Daten von MSCI ESG berucksichtigt, welches die Unternehmensfuhrung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschaftstatigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht, wobei ein ESG-Rating zwischen "G" bis hochstens "A" die Nachhaltigkeit von Titeln im Basisanlageuniversum der jeweiligen Vergleichsindizes charakterisiert. Jedem Unternehmen bzw. Emittenten wird zudem ein Klima-Score zwischen 0 bis hochstens 100 zugeordnet. Fur eine Aufnahme von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten in das Portfolio des Teilvermogens sind ein Mindest-ESG-Rating von E und ein Klima-Score von 10 erforderlich. Weitere Informationen zum ESG-Rating und zum Klima-Score sind Ziff. 6.3.3 des Prospekts zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) mindestens zwei Drittel des Fondsvermogens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ahnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den uberwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitat in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften uberwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwahnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Wahrungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwahnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c) hochstens ein Drittel des Fondsvermogens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ahnliches) von Unternehmen, die bezuglich Sitz oder wirtschaftlicher Tatigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genugen;
 - bb) auf frei konvertierbare Wahrungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und auslandischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwahnten Anlagen;
 - bd) Bankguthaben; die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Wahrung lauten;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.
- c) Zusatzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschrankungen, die sich auf das Vermogen des Fondsvermogens beziehen, einzuhalten:

- ca) höchstens 10 % in Anlagen, die die Nachhaltigkeitsvorgaben nach Ziff. 6.3 nicht erfüllen;
- cb) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %.
15. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Für die Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small, Sustainable Bond CHF Concept, Pension Invest Balanced, Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept und Swiss Equity Multi Factor ist die Effektenleihe ausgeschlossen.

Für das Teilvermögen „Sustainable Swiss Franc Corporate Bond“ darf die Fondsleitung für Rechnung des Teilvermögens sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen.

Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen

nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei diesem Umbrella-Fonds können je nach Teilvermögen der Commitment-Ansatz I (§ 12 Ziff. 3 nachstehend) oder der Commitment-Ansatz II (§ 12 Ziff. 4 nachstehend) zur Anwendung gelangen.

3. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I

Die Bestimmungen des §12 Ziff. 3 sind auf die folgenden Teilvermögen anwendbar:

- Sustainable Swiss Equity
- Ethos Equities Swiss Mid & Small
- Sustainable Swiss Franc Corporate Bond
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Swiss Equity Multi Factor

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
- b) Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- ba) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- bb) Credit Default Swaps (CDS).
- bc) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
- bd) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
- c) Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- d)

da) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 3 lit. db) und dd) dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

db) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
- für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
- in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

dc) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

dd) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

e) Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

f) Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

fa) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

fb) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich, zu den Regeln von lit. fa), die Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

fc) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer He-

belwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. fb) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- fd) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g) Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- ga) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- gb) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- gc) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- gd) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt ge-

handelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrestelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrestelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

- h) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- i) Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

4. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II

Die Bestimmungen des § 12 Ziff. 4 sind auf die folgenden Teilvermögen anwendbar:

- Sustainable Bond CHF Concept
 - Sustainable Swiss Equity Income Plus
 - Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept
 - Sustainable Swiss Mid & Small Companies
 - Sustainable Swiss Dividend
- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100 % seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Be-

rücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25 % bzw. von höchstens 10 % seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225 % bzw. 210 % seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c)
- ca) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- cb) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschliessende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von lit. ca), die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- cc) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- cd) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss lit. cb) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- ce) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- cf) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d) Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- e)
- ea) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beauftragten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- eb) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- ec) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Ver-

tragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- ed) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- f) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- g) Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;

- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf grundsätzlich für jedes Teilvermögen höchstens 25 % seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Für das Vermögen der Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small, Sustainable Swiss Franc Corporate Bond, Pension Invest Yield, Pension Invest Balanced und Sustainable Swiss Mid & Small Companies darf die Fondsleitung für höchstens 10 % des jeweiligen Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25 % (60 % beim Sustainable Swiss Equity Income Plus, Sustainable Bond CHF Concept und Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept) seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Für das Teilvermögen – Ethos Equities Swiss Mid & Small darf das Vermögen dieses Teilvermögens nicht mit Pfandrechten belastet oder zur Sicherung übereignet werden.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des gesamten Teilvermögens angelegt sind, darf 60 % des Gesamtvermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 15 Ziff. 4 bis 6, 12 und 13.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden § 15 Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss § 15 Ziff. 12, 13 und 14 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss § 15 Ziff. 12, 13 und 14 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25 % der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
- Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden § 15 Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in § 15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20 % bzw. die in § 15 Ziff. 14 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60 % nach § 15 Ziff. 3 bzw. 40 % nach § 15 Ziff. 14 ausser Betracht. Die Einzellimiten von § 15 Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in § 15 Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20 % bzw. die in § 15 Ziff. 14 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60 % nach § 15 Ziff. 3 bzw. 40 % nach § 15 Ziff. 14 ausser Betracht.
- Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von § 15 Ziff. 12 und 13 sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordische Investitionsbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), International Finance Corporation (IFC), Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).
14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gelten für einzelne Teilvermögen folgende Risikoverteilungsvorschriften:
- a) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Equity**:
 - aa) Bei Emittenten bzw. Schuldnern, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermö-

gens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

b) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Equity Income Plus**:

ba) Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %, da einzelne Emittenten eines solchen Aktienindex bereits eine Gewichtung von nahezu 20 % aufweisen und eine aktive Übergewichtung dieser Emittenten möglich sein soll. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

bb) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

c) für die Teilvermögen **Pension Invest Yield und Pension Invest Balanced**:

ca) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt

sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.

cb) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

cc) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

d) für das Teilvermögen **Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept**:

da) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.

db) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

e) für das Teilvermögen **Sustainable Bond CHF Concept**:

ea) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Die vorerwähnte Grenze von 10 % ist für den Emittenten "Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG" auf 15 % angehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.

- eb) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- f) für das Teilvermögen **Swiss Equity Multi Factor**:
- fa) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Anlagen sind jedoch auf mindestens 20 Emittenten aufzuteilen; vorbehalten bleiben zudem die Bestimmung von Ziff. 12. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des gesamten Teilvermögens angelegt sind, darf 60 % des Gesamtvermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 15 Ziff. 4 bis 6, 12 und 13.
- fb) Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- g) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Mid & Small Companies**:
- ga) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 % des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des gesamten Fondsvermögens angelegt sind, darf 40 % des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
- h) für das Teilvermögen **Sustainable Swiss Dividend**:
- ha) Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, kann die Limite von 20 % gemäss § 15 Ziff. 3 überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20 % ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 verschiedenen Unternehmen investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10 % des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- hb) Die Fondsleitung darf höchstens 10 % des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20 % des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten), sowie beim Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor auch der modifizierte Nettoinventarwert, wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss § 16 Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Für das Teilvermögen „Sustainable Swiss Franc Corporate Bond“ wird der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.

7. Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor:

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1 % des Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang

der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 1 % des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Beim Teilvermögen – Ethos Equities Swiss Mid & Small werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen insofern pauschal kompensiert, indem 0.05 % der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmekommission jeweils dem Vermögen des Teilvermögens gutgeschrieben wird.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages und die am Auftragstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gemäss § 16 berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Dieser beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 7 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Bei der Ausgabe kann zum modifizierten Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter § 17 Ziff. 4 lit. (a) bis (c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragsstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss Ziff. 7 (Nettorücknahmen) 10 % des gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftragsstages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
3. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von höchstens 5 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Der Wechsel zwischen Anteilsklassen ist gebührenfrei.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity:

Anteile der A-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus:

Anteile der A-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der AE-Klasse	max. 0.50 % p.a.
Anteile der AG-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Ethos Equities Swiss Mid & Small:

Anteile der A-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.00 % p.a.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % des Nettoinventarwertes belastet werden.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes belastet werden.

Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0.3 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes:

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

Anteile der I-Klasse	max. 1.00 % p.a.
----------------------	------------------

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Franc Corporate Bond:

Anteile der A-Klasse	max. 0.90 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 0.90 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.35 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.90 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Pension Invest Yield:

Anteile der A-Klasse	max. 1.20 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.20 % p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.20 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der NV-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der RV-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.
Anteile der YV-Klasse	max. 0.50 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Pension Invest Balanced:

Anteile der A-Klasse	max. 1.30 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.95 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.95 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.30 % p.a.
Anteile der BV-Klasse	max. 1.30 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.50 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der NV-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der RV-Klasse	max. 0.65 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.
Anteile der YV-Klasse	max. 0.50 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Bond CHF Concept:

Anteile der A-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.45 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.55 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept:

Anteile der A-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.10 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 2.00 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.10 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 1.10 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 0.70 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor:

Anteile der A-Klasse	max 1.50 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 1.40 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 1.40 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.60 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 1.40 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.80 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Mid & Small Companies:

Anteile der A-Klasse	max 1.50 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.75 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.50 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Management Fee für das Teilvermögen Sustainable Swiss Dividend

Anteile der A-Klasse	max. 1.25 % p.a.
Anteile der AN-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der AI-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der B-Klasse	max. 1.25 % p.a.
Anteile der G-Klasse	max. 0.50 % p.a.
Anteile der I-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.625 % p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.00 % p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00 % p.a.

Die Fondsleitung legt im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Management Fee offen.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Kommission in Höhe von höchstens 0.40 % p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Fondsleitung den Teilvermögen eine Kommission von höchstens 0.25 % des Bruttobetrages der Ausschüttung. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen

des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;

- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Für das Teilvermögen Swiss Equity Multi Factor gilt folgendes: In Abweichung hiervon sind die Nebenkosten, die durch den An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen anfallen, durch die Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.
 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.5 % p. a. (3 % beim Sustainable Bond CHF Concept und Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept) betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie

durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis zum letzten Tag im Februar. Für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Income Plus läuft das erste Rechnungsjahr vom Datum der Lancierung bis zum 28. Februar 2025.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteile der Teilvermögen wird pro Anteilklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30 % des Nettoertrages einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1 % des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilskasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilskasse beträgt.

3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (modifizierten Nettoinventarwert gemäss § 16 Ziff. 7 beim Swiss Equity Multi Factor) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 4, lit. (b), (d) und (e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen

des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Die Fondsleitung:

Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 31. Mai 2024.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 8. Juli 2024 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
6. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 26. Juni 2024 genehmigt.

Vontobel Asset Management AG
 Gotthardstrasse 43
 8022 Zürich, Schweiz
 Telefon: +41 58 283 71 50
 Telefax: +41 58 283 71 51

asset.management@vontobel.ch
www.vontobel.com/am